

Stadt Bad Wünnenberg

Gebührenordnung

für das Waldschwimmbad der Stadt Bad Wünnenberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 22. März 2018 folgende Gebührenordnung für den Bäderbetrieb der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Frei- und Hallenbades der Stadt Bad Wünnenberg werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Einzelkarten**

Kinder unter 3 Jahre	freier Eintritt
Kinder ab 3 Jahre, Schüler, Jugendliche	2,00 €
Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte 50 %, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Bundesfreiwilligendienstleistende Erwachsene	2,50 € 3,00 €

- 2. Zehnerkarten**

Kinder ab 3 Jahre, Schüler, Jugendliche	20,00 € 1 x freier Eintritt
Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte 50 %, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Bundesfreiwilligendienstleistende Erwachsene	25,00 € 1 x freier Eintritt 30,00 € 1 x freier Eintritt

- 3. Saisonkarten für die Freibadsaison**

Kinder ab 3 Jahre, Schüler, Jugendliche	35,00 €
Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte 50 %, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Bundesfreiwilligendienstleistende Erwachsene	60,00 € 80,00 €
Familien (Eltern u. Kinder bis zum 18.Lebensjahr)	110,00 €

- 4. Ganzjahreskarten**

Kinder ab 3 Jahre, Schüler, Jugendliche	70,00 €
Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte 50 %, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Bundesfreiwilligendienstleistende Erwachsene	130,00 € 170,00 €
Familien (Eltern u. Kinder bis zum 18.Lebensjahr)	220,00 €

- 5. Gruppen und Vereine**

je Stunde	42,00 €
je Stunde an Warmbadetagen	52,00 €

§ 2

Vor Betreten des Bades sind die im § 1 genannten Gebühren zu entrichten. Sie gelten auch für das während der Freibadsaison geöffnete Hallenbad.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 06. Mai 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 16. Mai 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 23.03.2018

Der Bürgermeister

Christoph Rüter